

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Neverin vom 24.06.2026 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. **Widmung**

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Neverin, nachfolgend bezeichnet als:

„Parkplatz an der Feuerwehr“

eingestuft als Gemeinde - Ortstraße gemäß § 3 Nr. 4 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

2. **Lage**

Gemeinde Neverin, Flur 1 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr.:

Teilstück aus dem Flurstück Nr.: 11/1

Die zu widmende Verkehrsfläche „Parkplatz an der Feuerwehr“ beginnt an der Dorfstraße und liegt östlich der Dorfstraße im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr Neverin.

Die genaue Lage und Ausdehnung der gewidmeten Verkehrsfläche ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan.

3. **Einstufung**

Die Einstufung erfolgt gemäß §3 Nr. 4 StrWG M-V als Gemeindestraße - Ortstraße.

4. **Zweckbestimmung**

Die Verkehrsfläche dient dem Abstellen von Fahrzeugen im Zusammenhang mit der Nutzung der Feuerwehr sowie dem öffentlichen Parkverkehr.

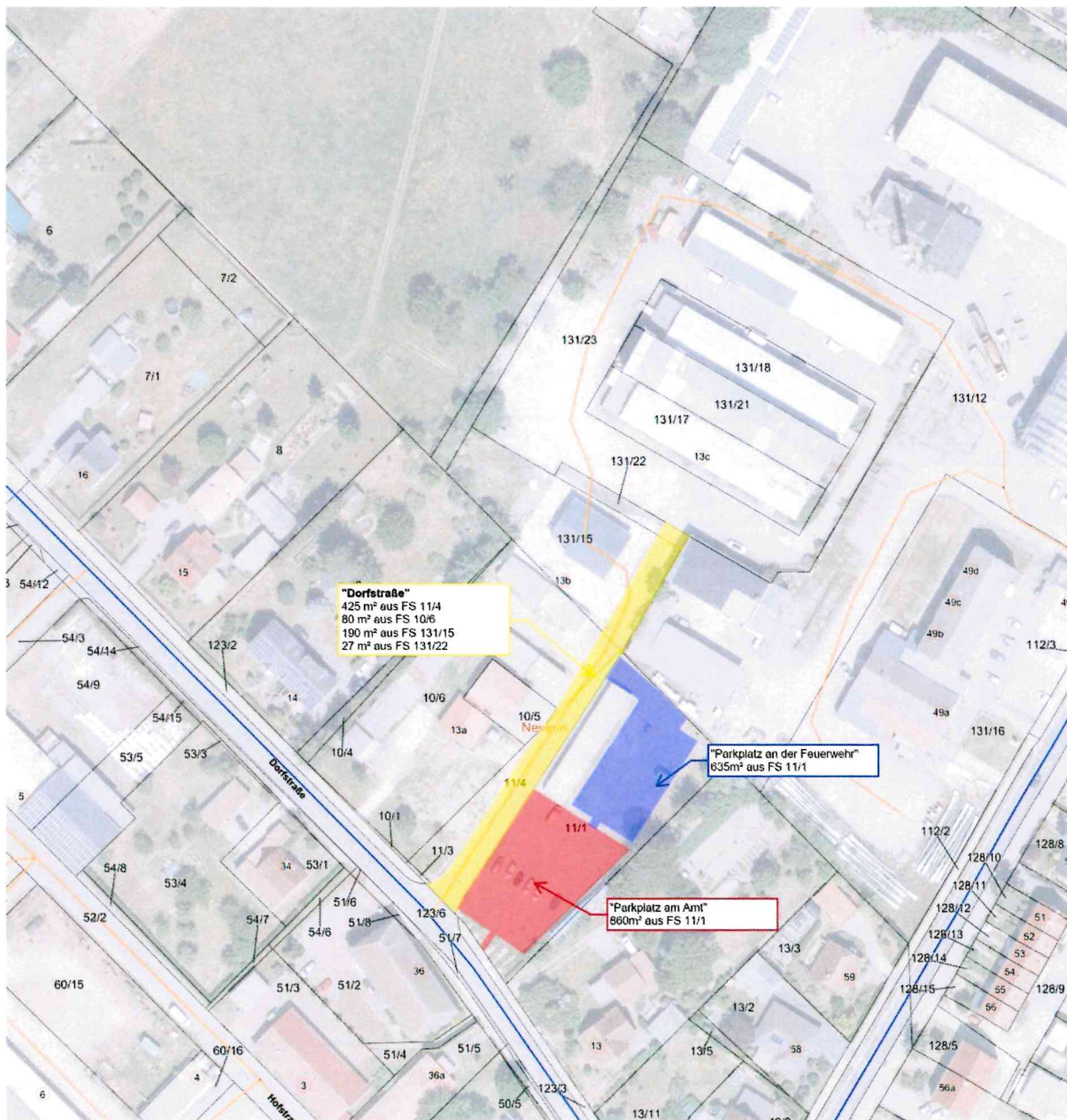
5. Nutzungseinschränkungen

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr
- Nutzerkreis: keine Einschränkung
- Nutzungszweck: Parken

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 16 StrWG M-V die Gemeinde Neverin.
Die Unterhaltungspflicht obliegt ebenfalls der Gemeinde Neverin.

Lageplan:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-

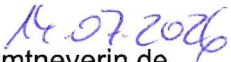
-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neverin, den 24.06.2026


Bürgermeister*in



veröffentlicht am: - 
unter: www.amtneverin.de

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.